

Programmablauf - Treuhand im Grundrecht (vereinfachte Darstellung)



Art. 73 UN-Charta

"..... Mitglieder der Vereinten Nationen, welche die Verantwortung für die Verwaltung von Hoheitsgebieten haben oder übernehmen, deren Völker noch nicht die volle Selbstregierung erreicht haben, bekennen sich zu dem Grundsatz, daß die Interessen der Einwohner dieser Hoheitsgebiete Vorrang haben; sie übernehmen als heiligen Auftrag die Verpflichtung, im Rahmen des durch diese Charta errichteten Systems des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit das Wohl dieser Einwohner aufs äußerste zu fördern; zu diesem Zweck verpflichten sie sich..."

- > vertragliche Schuldverhältnis des Staates gegenüber dem Menschen- Staat ist der Verpflichtungsvertrag
 - > Person ist der Mensch im Vertrag gemäß Art. 73 UN-Charta
 - > Art. 95 UN-Charta > außervertragliche Schuldverhältnisse > Obligationsgericht genfer Abkommen IV
- Voraussetzung des Vertrages "Staat":

- zwingendes Völkerrecht >
1. notwendige und erforderliche Aufklärung, Schuldung und Bildung im Grundrecht und zwingendes Völkerrecht
 2. Zertifizierung im zwingenden Völkerrecht der Bediensteten in Behörden und Regierung
 3. Anwendung des Völkerrechts vor Bundes- und Landesgesetzen

Verwaltung (Rechtsanspruch) contra Verwaltungsakt (Unterdrückung)

Frage: Besitzt der Bedienstete in der Behörde oder Regierung das Zertifikat (zwingendes Völkerrecht - Zivilschutz)?

kein Konflikt mit dem Bediensteten

- > ja, dann muß Art. 73 UN-Charta angewandt werden (Erfüllung)!
- > nein, darf kein Schaden oder Nachteil dem Menschen entstehen (Befriedigung)!

Ziel Menschen > kein Nachteil (öffentliche Ordnung)

Ziel Regierung > Vertrauensillusion Staat funktioniert (Piraterie)

Irrtumsprivileg in der Justiz

Ursache der Konflikte: Dummheit kann nicht wirksam organisiert werden.

Aufklärung ist die Lösung > Zertifikat Zivilschutz

Konflikt mit dem Bediensteten (UN-RES 56/83)

- > ja, dann dürfen die Gesetze nicht mehr angewandt werden, da Binnenflucht des Menschen aus der Vertragsverletzung entsteht > Stillstand der Rechtschuldpflege aus Art. 73 UN-Charta - Gesetzesstop Vertrauens- und Investitionsverlust, wenn Gesetze Art. 73 UN-Charta verletzen UN-RES A-RES 66-165 sowie E/CN.4/1998/53/Add.2 Binnenflucht
- > kein Schaden oder Nachteil, weil keine Gesetzesanwendung

> ja + Schaden und Nachteile > Falschanwendung des Völkerrechts > Vertragsbruch Kriegszustand - Stillstand der Rechtschuldpflege - privat (Einzelpersonen)

- > Art. 95 UN-Charta, obligatorische Feststellung der Treuhandverletzung Obligationsgericht - Prävention und Restitution zur Amnestie Bedienstete haftet straf- und zivilrechtlich Opfer wird immateriell und materiell entschädigt

- > Konflikt wird zum Nachteil des Opfers ausgetragen: > Regierungskriminalität Bedienstete soll straf- und zivilrechtlich nicht im System haften (Illusion)

UN-RES: Der Mensch richtet den unverhandelbaren Anspruch (immaterieller und materieller Schaden) an den Staat. Der Staat (Verbände als Vertragsparteien) müssen den Schaden bezahlen. Der Verband kann sich den Schaden vom Verursacher (Bediensteten) wieder holen. Der Mensch ist Gläubiger des Schadens, und Geldschulden sind Bringschulden. Der Mensch muß nicht wegen Amtshaftung klagen, da kraft Gesetz die Klage im öffentlichen Recht nicht möglich ist - nur durch Piraterie. - Völkerrecht verjährt nicht, weder der Anspruch des Opfers /Gläubiger noch die Strafverfolgung oder Haftung des Täters /Schuldner.

Im außervertraglichen Schuldverhältnis darf Rubrum, Rechtswahl und Gerichtstand obligatorisch und frei vom Gläubiger gewählt werden, dem der Schuldner unterliegen soll, denn originäre Rechtskörperschaften, also rechtschaffene Rechtsträger (Mensch als Rechtsträger) sind ungeachtet ihrer Anerkennung als Körperschaften des öffentlichen Recht dem Staat in keiner Weise inkorporiert, also auch nicht im weitesten Sinn "staatsmittelbare" Organisationen oder Verwaltungseinrichtungen (BVerfGE 1 BvR 1766/2015).

Die wesentlichen Aufgaben, Befugnisse, Zuständigkeiten des Menschen sind originäre und nicht vom Staat abgeleitetes und vorstaatliches Recht . Rechtsträger stehen unbeschadet ihrer besonderen Qualität dem Staat "gegenüber" (also gegen und über) und können eigene Rechte gegen den Staat geltend machen. Rechtsträger sind unter diesem Gesichtspunkt mit der Person (Art. 19 (3) Grundrecht) grundrechtsfähig. Fundstelle: BVerfGE 18, 385 [386]; 19, 129 [133 f.]

Öffentliches Recht ist keine öffentliche Interessengewalt (ohne unmittelbare Gefährdungshandlung eines Menschen). Wenn Rechtsverletzungen vorliegen (Konflikte), dann ist die Justiz unzuständig, denn das System hat dann versagt (Art. 6 EGBGB). Recht- und Vertragsverletzungen sind voneinander zu trennen.

Hinweis: Fakt (fiktionale Aktionen - öffentliche Gewalt durch öffentliches Interesse - Gemeinwohl)

Haben die Bedienteten in den Behörden oder Regierung das Zertifikat – SR 0.518.51 im zwingenden Völkerrecht?

Konflikt: Ist das zwingende Völkerrecht bekannt, und wurde das zwingende Völkerrecht vorrangig eingehalten?
> Vorlagepflicht, Begründung und Glaubhaftmachung

Feststellung: Sollte das zwingende Völkerrecht eingehalten worden sein, dürfen dem Menschen keine Nachteile entstehen!

Alternative: Sollte das zwingende Völkerrecht behauptet eingehalten worden, jedoch Schäden und Nachteile dem Menschen entstanden sein, so liegt die offensichtliche und offenkundige Tatsache vor, daß eine Falschanwendung des Völkerrechts vorliegt.

Sollte das zwingende Völkerrecht nicht angewandt worden sein, ist die Folge, daß Nachteile und Schäden bei Binnenflucht durch Behinderung vorliegen, weil das zwingende Völkerrecht nicht eingehalten worden ist. Es dürfen im öffentlichen Recht keine Nachteile dem Menschen entstehen. Die Tatsache eines Nachteiles setzt alle gesetzlichen Maßnahmen außer Kraft (Art. 6 EGBGB Vergleich Art. 3-4 Grundrecht).

Wenn offensichtlich und offenkundig ist, daß ein Nachteil gegen das Recht des Menschen vorliegt, dann ist die Folge, daß keine Gesetze des Staates angewandt werden dürfen (§ 245 ZPO, Art. 6 EGBGB), bis obligatorisch der Schaden, Folgeschaden und Folgebeseitigungsschaden durch Änderung des Rubrum, Rechtswahl und Gerichtstand (Art. 38-42 EGBGB) festgestellt und entschuldigt worden ist, da bei Fortgang des UN-Rechts eine Kettenreaktion von Rechtsverletzungen gegen das Opfer in Gang gesetzt wird, da das Opfer entwurzelt und gebrochen wird (posttraumatische Belastungsreaktionen, Binnenflucht, Verelendung durch Verstoß gegen das Verarmungsverbot - **gerichtliche Entscheidungen der Justiz sind keine Rechtsvorschriften (Art. 1 (3) ÜLV) und dürfen nicht vollstreckt werden, wenn eine Rechtsverletzung geltend gemacht wird!**

Als salvatorische Klausel (lat. salvatorius „bewahrend“, „erhaltend“) wird im Recht die Bestimmung („Klausel“) eines Vertrages bezeichnet, welche Rechtsfolgen eintreten sollen, wenn sich einzelne Vertragsschutzbestandteile als unwirksam oder undurchführbar erweisen sollten oder sich herausstellt, daß der Vertrag Fragen nicht regelt, die eigentlich hätten geregelt werden müssen.

Wer das Grundgesetz kennt und weiß, daß das Grundgesetz dem Grundrecht unterworfen ist, dann ist eine Menschenrechtverletzung im Staat ausgeschlossen, denn die Schirmklausel verpflichtet den Staat, die unantastbare Würde des Menschen vor aller staatlichen Gewalt zu achten und zu schützen (Art. 1 Grundrecht). Die Schirmklausel verpflichtet mit Zwang den Staat zur kategorischen Einhaltung der Grundrechte und Grundfreiheiten, Menschenrecht und Menschenwürde für den Zivilschutz.

Im öffentlichen Recht äußert sich der Grundsatz des Vertrauensschutzes darin, daß die Grundrechte garantiert werden und nicht in die Grundrechte eingegriffen werden darf (öffentliche Ordnung - ordre public). Es werden aber durch Eigen-, Selbst- und Ermächtigungsverordnungen gewaltsame Gesetze gegen die Grundrechte geschaffen, die das kategorische Grundrecht des Menschen einschränken, aufheben, in Frage stellen und verletzen. Der ganzheitliche Mensch besteht in Seiner nicht reduzierbaren Komplexität in Seiner Ganzheitlichkeit: Körper, Seele und Geist.

Wird ein Grundrecht verletzt, so entsteht eine Kettenreaktion, weil die nicht reduzierbare Komplexität des Menschen verletzt ist. Der Mensch kann in der Fülle Seines Menschenrecht keine Grundrechtverletzung dulden, denn nicht reduzierbare Komplexität (KI) oder kategorisches Imperativ ist ein irreduzibles Recht, das ein originär und komplexes System ist, weil das Menschenrecht aus mehreren zusammenpassenden und zusammenwirkenden Grundelementen der Grundrechte besteht, die zur Grundfunktion systematisch beitragen, wobei das Schädigen, Verletzen, Entfernen oder neu Erfassen irgendeines der Grundrechte bewirkt, daß das Rechtssystem effektiv zu funktionieren aufhört, weil eine Kettenreaktion ausgelöst wird. Durch Grundrechtverletzung entsteht die Menschenrechtverletzung und in Folge die Verletzung der Menschenwürde.

Aus diesem Grund gilt in der öffentlichen Ordnung, daß ein Gesetz als Rechtsschutznorm eines Staates oder einer Verwaltung nicht anzuwenden ist, wenn ihre Anwendung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen der Rechtspaltung in der Rechtsanbindung des Gesetzes offensichtlich unvereinbar ist und insbesondere die Anwendung mit den Grundrechten unvereinbar ist.

Um posttraumatische Folgen zu verhindern, müssen Menschenrechtverletzungen augenblicklich beendet werden, denn sonst entstehen immaterielle Schäden. Eine Verletzung des "fair and equitable Treatment-Standards" im Investitionsverfahren Menschenrecht liegt vor, wenn der Standard als Vertrauensschutzbestand "culpa in contrahendo" (lateinisch: Verschulden bei Vertragsschluß) verletzt ist.

Vertrauensschutzverletzung bezeichnet die schuldhaftige Verletzung von Pflichten aus einem (vor)vertraglichen natürlichen oder gesetzlichen Schuldverhältnis, denn der Mensch ist vor dem Gesetz gleich (Art. 3 Grundrecht) und steht dem Staat gegen und über!

Eine Vertrauensschutzverletzung liegt vor, wenn der Staat im öffentlichen Recht berechnete und rechtliche Erwartungen (engl. legitimate expectations) des bürgenden Investors (Zwangsbürgerschaft = Staatsangehöriger) im außervertraglichen Schuldverhältnis enttäuscht oder verletzt hat, in dem sich der Staat gegenüber die zuvor gegebenen Zusicherungen des unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrecht und der unantastbaren Menschenwürde, im Rechtsschutz, in der Rechtsschutzwegegarantie der Rechtgewährung oder generell in der Garantienpflicht widersprüchlich verhält oder das individuelle oder öffentliche Recht verletzt.



"Unmöglich", sagt die Angst.
 "Zu riskant", sagt die Erfahrung.
 "Sowieso sinnlos", sagt der Zweifel.
 "Versuch's" flüstert das Herz.

Dummheit kann nicht wirksam organisiert werden!

Quelle: Prof. Mustafa-Selim SÜRMELE

"Wenn die Tyrannei wirklich ein Ende haben und das Volk sich selbst regieren soll, dann muß es erst dazu befähigt werden. Nicht der Tyrann muß beseitigt werden, sondern die Ignoranz. Ohne Ignoranz kann kein Tyrann regieren, denn nur Unwissende brauchen einen, der sie führt.

Und deshalb muß der Tyrannenstaat die Volksbildung bekämpfen und Jugendliche, die ein paar armen Teufeln das Notwendigste beibringen wollen, unschädlich machen."

Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Boris_Sidis

Akademie Menschenrecht - ultra vires 17.06.2019 n. Chr.